



Vorstellung Altlastenkataster 2017

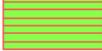
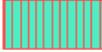
Referent: Rolf Schneeweiß

Altlastenkataster 2017

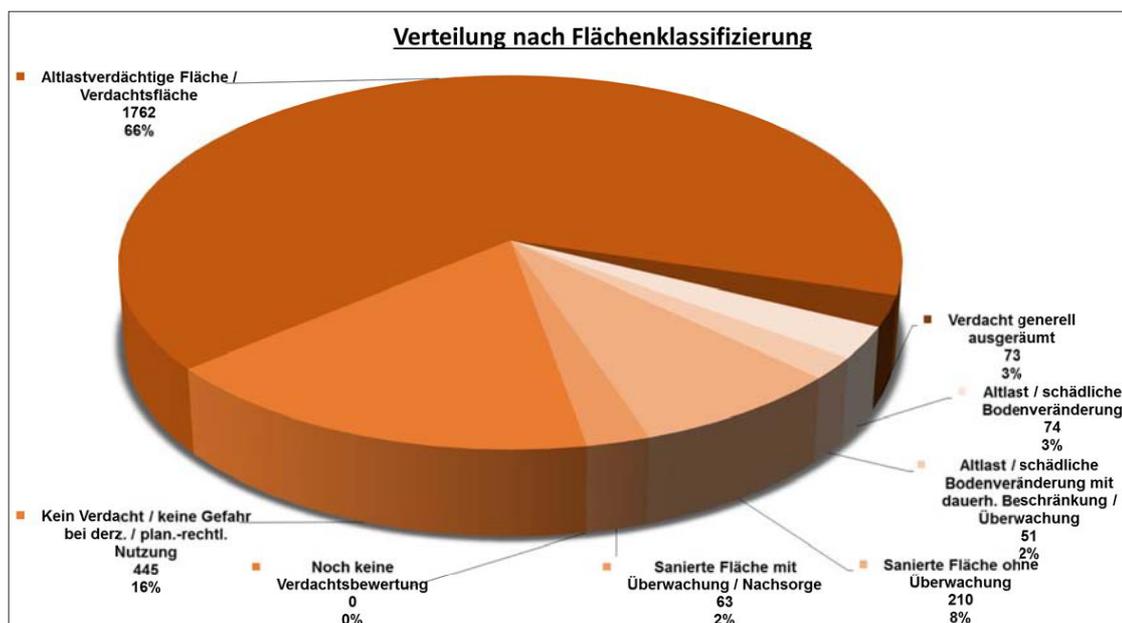
- **2.678 Flächen in 8 Klassen**
- **Umstellung des Altlastenkatasters in das ETRS 89/ UTM Lagebezugssystem ist 2016 ohne Probleme erfolgt.**
- **alle Flächen sind in Bearbeitung**
- **ständige Aktualisierung der Flächenklassifizierung**
- **kontinuierliche Kartenaktualisierung**

Altlastenkataster 2017

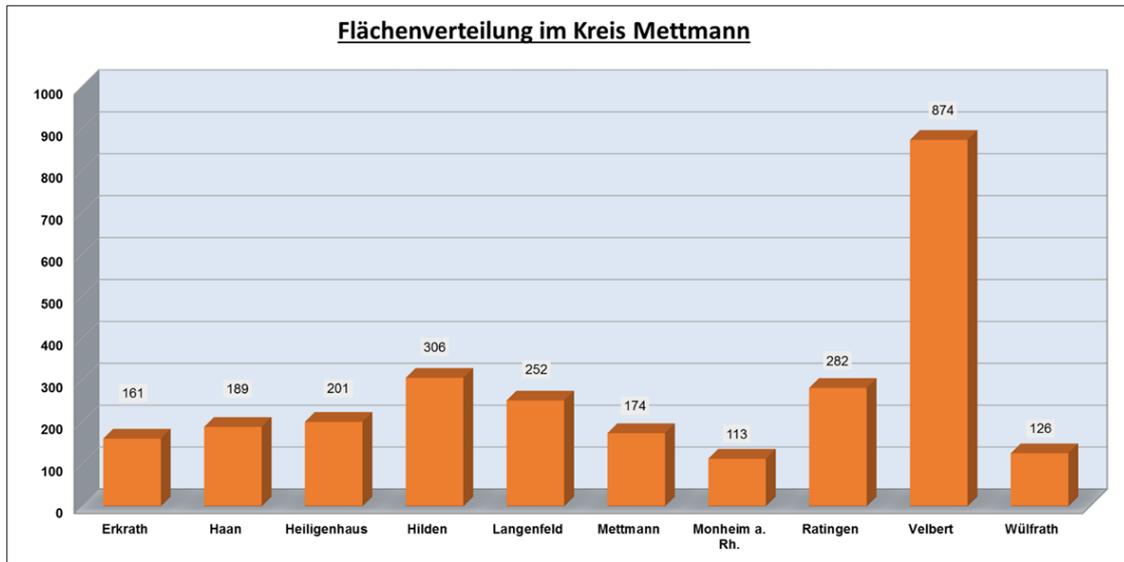
neue Klassifizierungen im digitalen Altlastenkataster

-  Klasse 1 noch keine Verdachtsbewertung
-  Klasse 2 keine Gefahr bei derz. Nutzung
-  Klasse 3 altlastverdächtige Fläche
-  Klasse 4 Verdacht generell ausgeräumt
-  Klasse 5 Altlast
-  Klasse 6 Altlast mit dauerhafter Beschränkung
-  Klasse 7 sanierte Fläche ohne Überwachung
-  Klasse 8 sanierte Fläche mit Überwachung/Nachsorge
-  Betriebene Deponien, Verfüllungen

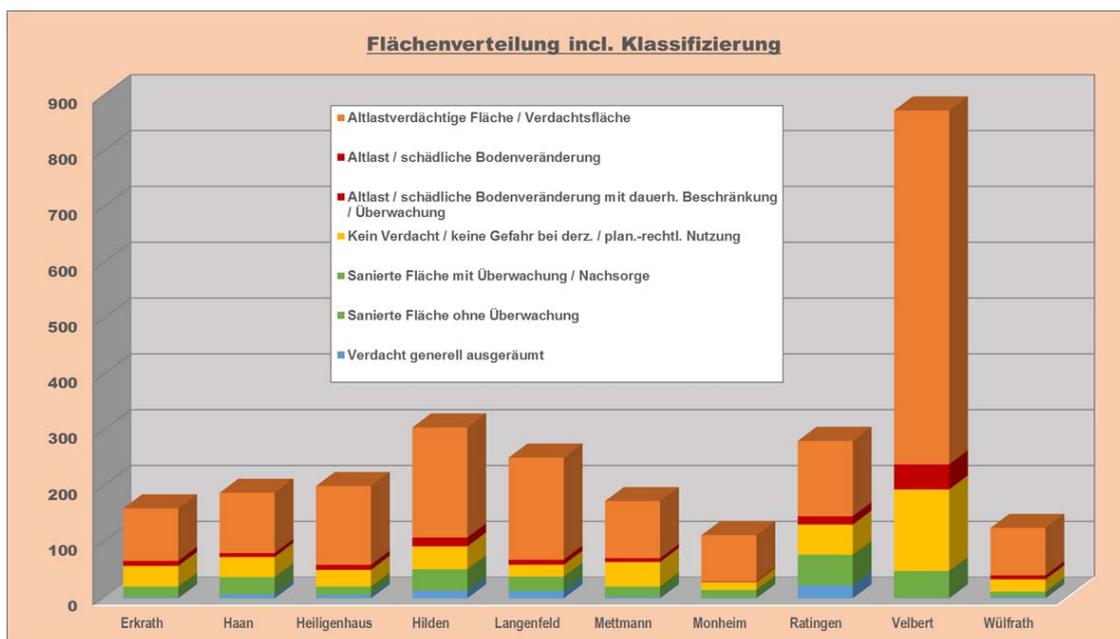
Altlastenkataster 2017



Altlastenkataster 2017



Altlastenkataster 2017



Altlastenkataster 2017

Flächenrecycling UBB



Gießereistandort mit Deponie von 1907 bis 2003



Bau der Oberflächenabdichtung 2013



Gelände mit Lebensmittelmarkt und 96 Einfamilienhäusern seit 2017

Altlastenkataster 2017



Altlastenkataster 2017

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit

Der Landrat

Mettmann, den 19.02.2018

- III / 7021 K 748 Schn

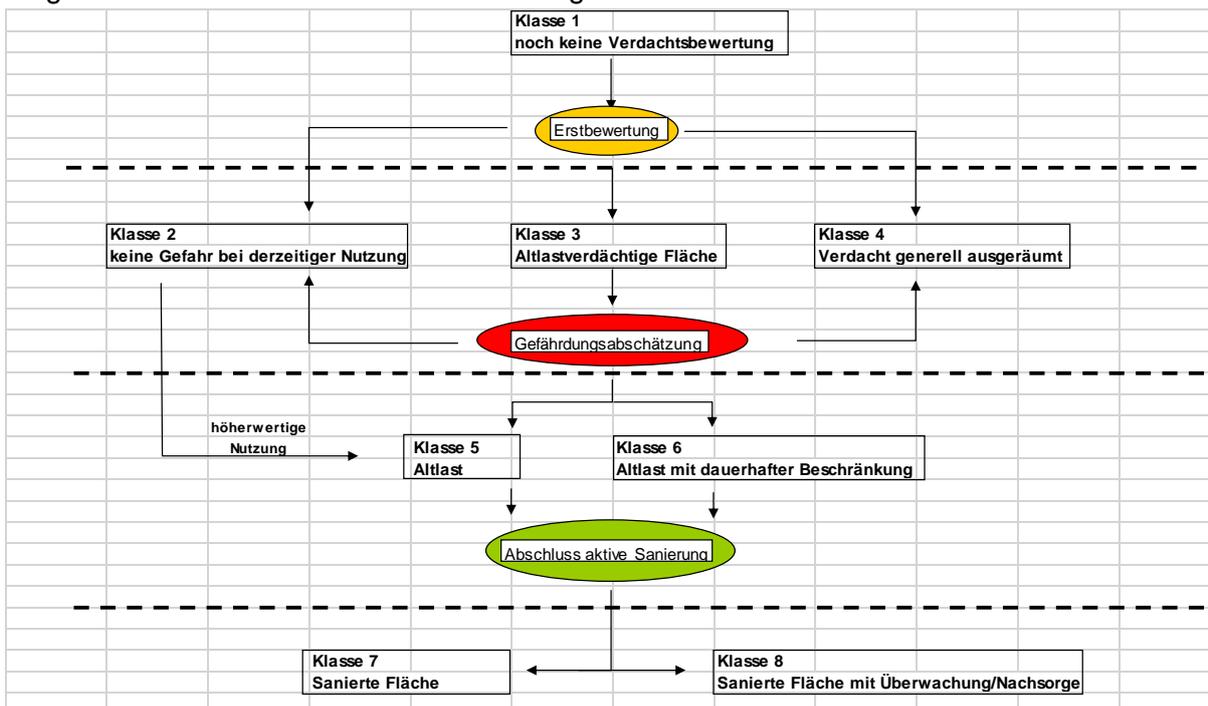
Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am 21.02.2018

- **TOP 7 : Fortschreibung des digitalen Altlastenkatasters (31.12.2017)**
hier: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 12.02.2018

Vorab sei erwähnt, dass die Flächenklassifizierung in der Anfrage nicht mit der Flächenklassifizierung der Verwaltung übereinstimmt. Die Bezeichnungen in die Klassen 1 - 8 sind beim Kreis Mettmann historisch begründet. Seit 2006 wurde in NRW die Diskussion über die neuen Altlastenklassen geführt, ohne für die Flächenbezeichnungen Nummern zu vergeben. Für eine einfachere Bearbeitung wurden aber seitdem bei der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) die Flächenbezeichnungen mit Nummern versehen. Diese Vorgehensweise entspricht den landesrechtlichen Vorgaben:

Klasse 1: noch keine Verdachtsbewertung
Klasse 2: keine Gefahr bei derzeitiger Nutzung
Klasse 3: altlastverdächtige Fläche
Klasse 4: Verdacht generell ausgeräumt
Klasse 5: Altlast
Klasse 6: Altlast mit dauerhafter Beschränkung
Klasse 7: sanierte Fläche ohne Überwachung
Klasse 8: sanierte Fläche mit Überwachung

Folgendes Ablaufschema zur Klassifizierung von Flächen wird bei der UBB verwendet:



Der Fragenkatalog wird seitens der Verwaltung wie folgt beantwortet:

- 1) *Wie konnten von 2016 bis 2017 - erfreulicherweise überproportional - 47 Altlastverdachtsflächen untersucht werden? Von 2014 bis 2016 lag die Untersuchungsquote durchschnittlich bei lediglich 13 Flächen pro Jahr.*

Die UBB hat im Jahr 2017 insgesamt 54 altlastenverdächtige Flächen der Klasse 3 untersucht (*sh. Vorlage*). Hierbei handelt es sich um orientierende Untersuchungen und Gefährdungsabschätzungen, die mit Mitteln aus dem Kreishaushalt, aber auch durch Investoren und Grundstückseigentümer untersucht worden sind. Die Anzahl der untersuchten altlastenverdächtigen Flächen liegt im Schnitt der letzten Jahre (*sh. Zahlen zum Controlling zum Produkt 14.01.03*).

NKF-LEISTUNGSDATEN IM PRODUKT 14.01.03 (ALTLASTEN, GRUNDWASSER-, BODENSCHUTZ)

Leistung	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017
Untersuchung Altlastverdachts- flächen	61	49	54	53	51	54

- 2) *Es ist auffällig, dass bei diesen 47 Flächen keine Fläche mit einer Altlast enthalten ist, sondern alle Flächen in die unbedenklichen Klassen 2, 5 und 8 gewandert sind. Haben sich hier ggfs. die Zuordnungskriterien geändert?*

Die Zuordnungskriterien für die Einstufung von Flächen im Altlastenkataster haben sich nicht geändert. Aus den dem ULAN vorliegenden Zahlen lassen sich keine Ableitungen herstellen, wie Flächen klassifiziert worden sind. Das Altlastenkataster ist dynamisch und wird täglich den aktuell vorliegenden Informationen angepasst, so dass es nicht möglich ist, die Historie der Flächenklassifizierung mit vertretbarem Aufwand nachzuvollziehen.

Bei der Klasse 2 handelt es sich um Flächen, die nach Prüfung (Gefährdungsabschätzung) in diese Klasse eingestuft werden konnten. Sobald sich die planungsrechtlich genehmigte Nutzung ändert, sind diese Flächen einer erneuten Prüfung in Bezug auf die neue Nutzung zu unterziehen. Darüber hinaus ist auf denjenigen Flächen gewährleistet, dass, sobald Eingriffe in den Untergrund vorgenommen werden, vorhandene Schadstoffe beseitigt werden und eine neue Nutzung ohne Gefahr realisiert werden kann. In dem Moment ist eine Fläche dann im Status der Klasse 5. Von Klasse 2 ausgehend können Flächen *bei Änderung der Verhältnisse* auch anderen Kategorien zugeordnet werden, je nach gutachterlichem Befund.

- 3) *Im Jahr 2017 wurden erstmalige Untersuchungen an 54 altlastverdächtigen Flächen (Klasse 3) durchgeführt. Wurden in dem Zeitraum auch kritische Verdachtsflächen mit schädlichen Bodenveränderungen (Klasse 7) sowie mit schädlichen Bodenveränderung mit dauerhafter Beschränkung/ Überwachung (Klasse 6) untersucht und mit welchen Ergebnissen?*

Flächen der Klassen 5 und 6 (Klasse 6 und 7 aus der Anfrage) sind nicht unter den 54 untersuchten altlastenverdächtigen Flächen der Klasse 3. Die Flächen der Klassen 5 und 6 sind schon untersucht, sonst könnten diese nicht als Altlasten mit schädlichen Bodenveränderungen verzeichnet werden. Zu diesen Flächen existiert immer ein Sachstandsbericht. Hier sind in der Vergangenheit neben den orientierenden Altlastenuntersuchungen bereits weitere Untersuchungen durchgeführt worden, die zumeist zu konkreten Sanierungsmaßnahmen führten. Hierzu sh. auch Antwort zu Frage 4 der Anfrage.

- 4) *Von den derzeit 125 Altlastenflächen (Klasse 6 und 7) mit festgestellten Gefahren befinden sich 61 in der Sanierungsphase. Für die übrigen Flächen wurde die Klärung offener technischer, rechtlicher oder finanzieller Fragen eingeleitet. Was bedeutet dies genau? Wann ist bei diesen Flächen mit einer abschließenden Sanierung zu rechnen?*

Die Einstufung in die Klassen 5 und 6 (Klasse 6 und 7 aus der Anfrage) erfolgt, wenn schädliche Bodenveränderungen festgestellt wurden und für die daher ein weiterer Handlungsbedarf insbesondere aus boden-, wasser- und/oder abfallrechtlicher Sicht besteht. Eine nutzungsbezogene Gefährdung von Schutzgütern (Mensch, Grundwasser) kann, muss aber nicht zwingend vorliegen. Die Durchführung von technischen Sanierungsmaßnahmen kann jedoch unverhältnismäßig sein, so dass Flächen in die Klasse 6 (Altlast mit schädlicher Bodenveränderung und dauerhafter Beschränkung sowie Überwachung) eingestuft werden können. Für die Einstufung einer Fläche in die Klasse 5 und 6 ist immer die Klärung offener technischer, rechtlicher oder finanzieller Fragen einzuleiten. Dies bedeutet, dass neben der Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme immer auch die technische Durchführbarkeit und die rechtlichen Möglichkeiten für die Umsetzung beurteilt und geprüft werden müssen. Auch hier gilt, dass das Altlastenkataster dynamisch ist und täglich den aktuell vorliegenden Informationen angepasst wird. Somit kann eine Prognose, wann diese Flächen abschließend saniert werden können, nicht abgegeben werden. Außerdem können belastete Flächen auch durch eine technische Sicherung als saniert geführt werden.

- 5) *Zudem beantragen wir, die beigefügte oder eine vergleichbare Tabelle in den kommenden Jahren fortzuführen oder zu erstellen, da so eine Übersicht der jeweiligen Veränderungen möglich ist.*

Die in der Anfrage vom 12.02.2018 vorgelegte Tabelle ist in Bezug auf die Systematik der UBB nicht kompatibel.

Die in der Tabelle genutzten Daten können aber überwiegend aus der jeweiligen Vorlage zum ULAN entnommen werden (Tortendiagramm „Verteilung nach Flächenklassifizierung“). Die Zahlen zur Anzahl der untersuchten Altlastenverdachtsflächen können den jeweiligen NKF-Leistungsdaten im Produkt 14.01.03 entnommen werden.